jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/12/14 7Ob207/00t, 7Ob314/00b, 7Ob138/01x, 7Ob206/02y, 7Ob268/03t, 7Ob182/06z, 7Ob180/06f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.2000

Norm

VersVG §11 Abs1
VersVG §12 Abs2
VersVG idF VersVGNov 1994 §12 Abs1

Rechtssatz

Die Fälligkeit des Geldleistungsanspruches des Versicherten tritt jedenfalls ein, sobald der Versicherer die Leistung ablehnt. Damit endet auch die im § 12 Abs 2 VersVG vorgesehene Hemmung der Verjährung für die Zeit zwischen der Anmeldung des Anspruches und der schriftlichen Entscheidung des Versicherers mit der Anführung der der Ablehnung zugrunde gelegten Tatsachen und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 207/00t
  Entscheidungstext OGH 14.12.2000 7 Ob 207/00t
- 7 Ob 314/00b
  Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 314/00b
  Vgl auch; Beisatz: Bei der Hemmungsbestimmung des § 12 Abs 2 VersVG handelt es sich um die Regelung einer Fortlaufshemmung in der Weise, dass nach dem Fortfall des Hemmungsgrundes die bei Eintritt des Hemmungsgrundes (der Anspruchsanmeldung) noch nicht abgelaufenen Teile der Verjährungszeit ablaufen. (T1)
- 7 Ob 138/01x
  Entscheidungstext OGH 27.06.2001 7 Ob 138/01x
  Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Die Fortlaufhemmung bewirkt in jenen Fällen, in denen die Verjährungsfrist zu einer Zeit beginnt, während der ein Hemmungsgrund andauert, dass der Fristlauf erst mit dessen Wegfall einsetzt. (T2)
  Beisatz: Der Hemmungsgrund fällt im Zeitpunkt des Zuganges der im Sinn des§ 12 Abs 2 VersVG begründeten Ablehnung des Versicherers beim Versicherungsnehmer weg. (T3)
- 7 Ob 206/02y
  Entscheidungstext OGH 26.02.2003 7 Ob 206/02y
  nur: Die Fälligkeit des Geldleistungsanspruches des Versicherten tritt jedenfalls ein, sobald der Versicherer die Leistung ablehnt. (T4)

Beisatz: Die Verjährungsfrist beginnt daher jedenfalls mit dem Zugang der begründeten Ablehnung des Versicherers. (T5)

- 7 Ob 268/03t
  Entscheidungstext OGH 25.02.2004 7 Ob 268/03t
  Vgl auch; Beis wie T1
- 7 Ob 182/06z
  Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 182/06z
  Auch; Beisatz: Der Versicherer hat durch den Hinweis auf die (ausdrücklich als unwahr und unvollständig gerügte) Nichtanzeige bestehender Vorerkrankungen beziehungsweise Vorverletzungen der Begründungspflicht gemäß § 12 Abs 2 VersVG ausreichend Genüge getan. (T6)
- 7 Ob 180/06f
  Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 180/06f
  Vgl auch; Beisatz: Der Wortlaut des § 12 Abs 2 VersVG lässt keinerlei Zweifel daran, dass ein die Deckungspflicht ganz oder teilweise ablehnendes Schreiben des Versicherers die Hemmung der Verjährung nur dann beseitigt, wenn darin auch die Begründung enthalten ist, welche Tatsache und welche gesetzliche oder vertragliche Bestimmung dafür maßgeblich waren. (T7)
- 7 Ob 51/08p
  Entscheidungstext OGH 09.07.2008 7 Ob 51/08p
  nur T4
- 2 Ob 263/09d
  Entscheidungstext OGH 17.06.2010 2 Ob 263/09d
  Vgl auch; Beis wie T2
- 7 Ob 91/10y
  Entscheidungstext OGH 01.09.2010 7 Ob 91/10y
  Auch; Veröff: SZ 2010/107
- 7 Ob 49/12z
  Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 49/12z
  Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T5
- 7 Ob 93/13x
  Entscheidungstext OGH 19.06.2013 7 Ob 93/13x
  Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T3
- 7 Ob 139/13m
  Entscheidungstext OGH 04.09.2013 7 Ob 139/13m
  Vgl auch
- 2 Ob 113/18h
  Entscheidungstext OGH 17.12.2018 2 Ob 113/18h
  Auch; nur T2; Beisatz: Hier: Haushaltshilfekosten. (T8)
- 7 Ob 174/21w
  Entscheidungstext OGH 24.11.2021 7 Ob 174/21w
  nur T4; Beisatz: War aber der Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Leistungsablehnung durch den Versicherer noch nicht entstanden, weil etwa besondere Voraussetzungen für die Begründetheit des Anspruchs zum Zeitpunkt der Leistungsverweigerung noch nicht vorlagen, bewirkt die Leistungsablehnung nicht die Fälligkeit des Versicherungsanspruchs. Hier: Art 7.7. AUVB 2012. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114507

Im RIS seit

13.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at